



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024
– Auszug aus Drucksache 19/584 –**

**Frage Nummer 35
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, was sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich beim Abitur bei gravierenden Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler in den zwei Jahren vor dem Abitur (z. B. Tod / schwerwiegende Krankheit / Pflegebedürftigkeit eines Elternteils, eigene Krankheit oder Behinderung), sind die Schulen zu einem Gutachten verpflichtet und ggf. in welchem Zeitraum kann ein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nachteilsausgleich wird auf Basis folgender grundsätzlicher Regelungen gewährt, die auch im Rahmen der Abiturprüfung Anwendung finden:

Gem. Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erhalten Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt. Dies wird als Nachteilsausgleich bezeichnet.

Nachteilsausgleich setzt nicht an den Leistungsanforderungen oder der Leistungsbewertung in inhaltlich-qualitativer Hinsicht an, sondern betrifft die Bedingungen der Leistungserbringung.

Der Nachteilsausgleich wird an lang andauernde Beeinträchtigungen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler angeknüpft, nicht etwa an Krankheiten bzw. Pflegebedürftigkeit eines Elternteils. Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, kommt kein Nachteilsausgleich in Betracht, vielmehr sind betreffende Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.

Es gibt keine spezifischen Regelungen zum Nachteilsausgleich für die Abiturprüfung, vielmehr gelten die Regelungen des Art. 52 Abs. 5 BayEUG, §§ 33 ff. Bayerische Schulordnung (BaySchO) umfassend für die gesamte Schullaufbahn.

Gem. Art. 52 Abs. 5 Satz 5 BayEUG, § 36 Abs. 2 BaySchO setzt ein Nachteilsausgleich einen schriftlichen Antrag und grundsätzlich die Vorlage eines fachärztlichen

Zeugnisses bei der jeweiligen Schule über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. Für den Nachweis einer Lese-Recht-schreib-Störung dagegen ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme stets erforderlich und ausreichend.